

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Förderung von Projekten aus dem Vorhabensbereich „Beschäftigung und soziale Integration für am Arbeitsmarkt besonders benachteiligte Menschen (Programmlinie Schritt für Schritt)“ der ESF-Richtlinie SMS

Vom 4. Oktober 2016

Der Freistaat Sachsen, vertreten durch das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, fördert mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) Projekte aus dem Vorhabensbereich „Beschäftigung und soziale Integration für am Arbeitsmarkt besonders benachteiligte Menschen (Programmlinie Schritt für Schritt)“. Interessierte Träger können hierfür Projektvorschläge bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Bedingungen einreichen.

1. Anlass der Förderung

Bedingt durch die konjunkturelle und demografische Entwicklung ist die Arbeits- und Langzeitarbeitslosigkeit in Deutschland in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen. Das gilt auch für den Freistaat Sachsen, jedoch liegt hier der Anteil der Langzeitarbeitslosen an allen Arbeitslosen noch deutlich über dem bundesdeutschen Durchschnitt. Generell ist festzustellen, dass vom Rückgang der Arbeitslosigkeit eher arbeitsmarktnahe Personengruppen profitiert haben. Hinzu kommt eine fortschreitende Verfestigung der Langzeitarbeitslosigkeit und Konzentration auf Personen mit multiplen Vermittlungshemmnissen. Diese Zielgruppe bedarf daher einer besonderen Unterstützung.

2. Ziele der Förderung

Im Fokus der Förderung stehen Projekte, welche eine soziale Stabilisierung und Stärkung der Persönlichkeit der Teilnehmer, die Wiedererlangung einer Tagesstrukturierung, einen Abbau arbeitsbezogener Demotivation und die Schaffung der Voraussetzungen für weiterführende Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit beinhalten. Im Ergebnis sollen die Teilnehmer motiviert und stabilisiert sein. Die Stärkung der Eigenmotivation und Eigeninitiative ist darüber hinaus auch ein wichtiges Ziel im Rahmen der Europäischen Beschäftigungsstrategie.

3. Zielgruppe

Mit der Förderung werden Integrationsfortschritte bei der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von äußerst schwer vermittelbaren Langzeitarbeitslosen unterstützt. Bei den Projektteilnehmern handelt es sich um solche, die mit den bisher zur Verfügung stehenden Maßnahmen nicht erfolgreich erreicht werden konnten und bei denen eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt nur langfristig (voraussichtlich nicht in den nächsten 24 Monaten) zu erwarten ist. Zielgruppe sind dabei über 25- und unter 58-jährige Personen, die seit mindestens 3 Jahren arbeitslos sind und zur Gruppe der Langzeitarbeitslosen gehören. Es gilt § 18 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939) geändert

worden ist. Ausgeschlossen von der Förderung sind Personen mit medizinischem und/oder beruflichem Rehabilitationsbedarf.

4. Gegenstand der Förderung

Die Projekte untergliedern sich in folgende Phasen:

- a) Eingangsphase:
 - Analyse der relevanten beruflichen und persönlichen Merkmale und Fähigkeiten der Teilnehmer, einschließlich Prüfung der individuellen Möglichkeiten einer Beschäftigung der Teilnehmer sowie Feststellung von Hemmnissen, die einer individuellen Tagesstrukturierung entgegenstehen;
 - darauf aufbauend: Erstellung einer individuellen Aktivierungs- und Förderplanung für jeden Teilnehmer durch den Zuwendungsempfänger. Dabei ist der Abbau von Hemmnissen nach Prioritäten zu planen.
- b) Hauptphase:

Ausgehend von der Persönlichkeit des einzelnen Teilnehmers soll im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme Folgendes erreicht werden:

 - eine Stabilisierung der Persönlichkeit,
 - der Aufbau und die Verstetigung einer Tagesstruktur,
 - der Abbau von grundlegenden Wissensdefiziten und
 - die Entwicklung von Sozialkompetenzen.

Die Aktivierung der Teilnehmer hat durch den Zuwendungsempfänger je nach individuellem Aktivierungs- und Förderplan des einzelnen Teilnehmers zu erfolgen. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Vermittlung von Schlüsselkompetenzen und dem Abbau arbeitsbezogener Demotivation. Den Langzeitarbeitslosen soll das Erfahren und Erleben der eigenen Leistungsfähigkeit ermöglicht werden. Durch niederschwellige Unterstützungs- beziehungsweise Förderunterricht (hauptsächlich Rechnen, Schreiben, Lesen und freies Sprechen) sollen bei den Teilnehmern Defizite abgebaut werden. Wissensvermittlung kann auch über einen praktischen Bezug, beispielsweise bei Trägern, in Lernwerkstätten oder im Gemeinwohlbereich erfolgen (als beschäftigungsnaher Tätigkeit, maximal 3 Monate mit individuell festgelegtem Stundenumfang). Das Nachholen eines Schulabschlusses ist dagegen ebenso wenig Projektinhalt wie der Erwerb eines Führerscheins.
- c) Nachbetreuungsphase (maximal 2 Monate):

Der Zuwendungsempfänger hat darauf hinzuwirken, dass die erreichte Aktivierung und Motivierung bei den Teilnehmern langfristig erhalten bleibt und sich nach Möglichkeit weitere Aktivierungsschritte anschließen.

Zur Zielerreichung der Maßnahme sind insbesondere folgende Methoden vorzusehen:

- aufsuchende Sozialarbeit,
- Einzel- und Gruppengespräche,
- soziales Training in Gruppen,
- sozialpädagogische Begleitung,
- Lerngruppen zum Abbau grundlegender Wissensdefizite,
- erfolgs- und motivationsorientierter Ansatz, Fördern und Fordern,
- Zusammenarbeit mit bestehenden regionalen Netzwerken und Beratungsstellen (zum Beispiel Sucht- und Schuldnerberatung),
- Stärkung der Fitness und körperlichen Leistungsfähigkeit durch Sportangebote und gesunde Ernährung,
- sonstige Hilfen zur Überwindung beruflicher und persönlicher Problemlagen (beispielsweise Angebote zum Abbau von Mobilitätshemmnissen bei Teilnehmern im ländlichen Raum).
- Bedarfsweise kann neben der sozialpädagogischen Betreuung auch eine psychologische Unterstützung der Teilnehmer gefördert werden. Deren Dauer darf in der Regel 10 Stunden je Teilnehmer nicht überschreiten.

Die Gesamtlaufzeit des Projekts darf maximal 18 Monate betragen und richtet sich ebenso wie der Umfang der einzelnen Projektbestandteile und die angebotenen Unterstützungsleistungen nach dem individuellen Förderbedarf der Teilnehmer.

5. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Träger (juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts) sein.

6. Zuwendungsvoraussetzungen

Der örtlich zuständige Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende hat mit dem Projektvorschlag zu bestätigen, dass ein Bedarf an der Durchführung besteht und vergleichbare Angebote der sozialen und beruflichen Integration für die potentiellen Teilnehmer nicht vorhanden sind.

Der Träger des Vorhabens und der örtlich zuständige Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende legen vor Bewilligung eine Abstimmung zur Zusammenarbeit vor (Kooperationsvereinbarung). Die Vereinbarung begründet nicht den Beginn der Maßnahme.

Zuschussfähig sind nur Ausgaben und Kosten, die projektbezogen und außerhalb gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben, Pflichtaufgaben sowie anderer bestehender nationaler Fördermöglichkeiten entstehen. Eine Förderung nach dieser Bekanntmachung ist ausgeschlossen, wenn für dasselbe Vorhaben eine weitere Förderung aus Mitteln der Europäischen Union erfolgt.

Der Hauptwohnsitz der Teilnehmenden muss sich im Freistaat Sachsen befinden.

Ein Projekt soll in der Regel mindestens 12 bis 16 Teilnehmer pro Durchgang begleiten. In der Eingangsphase dürfen die Zuwendungsempfänger abweichend mehr Teilnehmer aufnehmen, aus denen sie dann die geeigneten Personen für die Weiterführung in der Maßnahme auswählen.

Der Personalschlüssel für die Maßnahme beträgt 1 : 8 und kann in den einzelnen Projektphasen variieren.

Der Zuwendungsempfänger hat zu belegen, dass er über Kompetenz und Erfahrung bei der Umsetzung von Projekten für Langzeitarbeitslose und im Umgang mit den besonderen Problemlagen der Zielgruppe verfügt und hierfür fachlich geeignetes Personal einsetzt. Er hat sicherzustellen, dass die Arbeit mit den Teilnehmern durch anerkannte Fachkräfte erfolgt, die in der Regel bereits mindestens ein Jahr mit Langzeitarbeitslosen gearbeitet haben und eine der nachfolgenden Qualifikationen nachweisen können:

- Diplom-Sozialpädagogin/Diplom-Sozialpädagoge, Diplom-Sozialarbeiterin/Diplom-Sozialarbeiter,
- Master oder Bachelor of Arts in der Studienrichtung Sozialpädagogik oder Soziale Arbeit,
- Hochschulabschluss als Diplom-Pädagogin/Diplom-Pädagoge oder Magister Pädagogik/Erziehungswissenschaften beziehungsweise Bachelor of Arts Pädagogik/Erziehungswissenschaften jeweils mit
 - Vertiefungsrichtung Sozial- beziehungsweise Erwachsenenpädagogik oder
 - entsprechenden Erfahrungen in der sozialpädagogischen Begleitung der Zielgruppe.

Für die zweite Fachkraft können Ausnahmen für Berufsgruppen in angrenzenden Tätigkeitsfeldern erteilt werden, wenn die pädagogische Befähigung im Antrag durch das Vorliegen von beruflichen Erfahrungen mit der Zielgruppe nachgewiesen wird.

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der ESF-Richtlinie SMS vom 19. August 2014 (SächsABl. S. 1198), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 30. November 2015 (SächsABl. SDr. S. S 419).

Die Maßnahme muss zudem den einschlägigen EU-Bestimmungen, dem Operationellen Programm des Freistaates Sachsen für den Europäischen Sozialfonds sowie den haushaltsrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Weitere Förderbedingungen ergeben sich aus der EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie vom 7. September 2015 (SächsABl. S. 1331), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 25. November 2015 (SächsABl. SDr. S. S 400), und den Regelungen „Förderfähige Ausgaben und Kosten im Rahmen der Förderung aus dem ESF und Landes- sowie Bundesmitteln im Förderzeitraum 2014 – 2020 im Freistaat Sachsen“, in der jeweils geltenden Fassung. Diese und weitere Informationen können im Internet unter www.sab.sachsen.de eingesehen werden.

7. Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilfinanzierung gewährt. Sie kann bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben betragen.

Folgende Ausgaben beziehungsweise Kosten können als Pauschalen ausgereicht werden:

- Personalkostenpauschale
 - personenbezogene Sätze in Euro je Einsatzstunde im Vorhaben
- Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung
 - bei Projektpersonal: 30 Cent je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person

- bei Teilnehmern: 30 Cent je Entfernungskilometer x 2, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je mitgenommener Person und Entfernungskilometer x 2
- Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung und Geltung des Sächsischen Reisekostengesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist
 - 17 Cent oder 30 Cent (bei Vorliegen triftiger Gründe) je gefahrenen Kilometer,
 - 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrenen Kilometer und mitgenommener Person
- Verwaltungssachkostenpauschale
 - 3,31 Euro je Verwaltungspersonalstunde
- Aufwandsentschädigung bei zusammenhängender Anwesenheit von mindestens 6 Zeitstunden, sofern die Vorhabenskonzeption eine Mindestanwesenheit von mindestens 6 Stunden vorsieht
 - 5 Euro je Teilnehmer und Anwesenheitstag
- Aufwandsentschädigung bei zusammenhängender Anwesenheit von mindestens 3 Zeitstunden, sofern die Vorhabenskonzeption eine Mindestanwesenheit unter 6 Stunden vorsieht
 - 2,50 Euro je Teilnehmer und Anwesenheitstag.

Fahrtkosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den übrigen Kosten des Projektes stehen.

Die förderfähigen Ausgaben richten sich nach Anlage 2 zur EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie.

Die Einbringung einer zusätzlichen Kofinanzierung ist erwünscht.

8. Einreichung Projektvorschläge und Auswahlverfahren

Ansprechpartner für Beratung sowie Bewilligungsstelle und Anschrift für die Einreichung der Projektvorschläge ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB) Abteilung SF
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden
Telefon: 0351 4910-4930
Telefax: 0351 4910-5492
E-Mail: servicecenter_sf@sab.sachsen.de

Der Projektvorschlag muss die Anforderungen an Struktur und Inhalt von ESF-Projektvorschlägen berücksichtigen. Das Formular zum Projektvorschlag (Vordruck der SAB VD 60716) ist zu verwenden und rechtsverbindlich unterzeichnet vorzulegen. Besonderes Augenmerk ist auf die zielgruppenorientierte und detaillierte Darstellung der Anforderungen zu legen.

Der Projektvorschlag ist verbunden mit einer Bedarfsbestätigung (Vordruck der SAB VD 60823) des örtlich zuständigen Trägers der Grundsicherung für Arbeitssuchende und dem Entwurf der Kooperationsvereinbarung in 3-facher Ausfertigung (ein Original, zwei Kopien) bei der SAB einzureichen. Diese koordiniert das weitere Verfahren. Die ausführliche Projektbeschreibung zum Projektvorschlag sollte in einem Umfang von 15 bis 20 DIN A4-Seiten die Umsetzung der Projektidee darstellen sowie die konkret geplanten Tätigkeiten der Teilnehmer beschreiben.

Die Bewertung der Projektvorschläge erfolgt anhand nachfolgender Kriterien und Gewichtung:

1. Ziele des Vorhabens (25 Prozent)
 - Ausgangssituation, Bedarf
 - regionaler Bezug, arbeitsmarktpolitische Bedeutung
 - konkrete Zielbeschreibung
 - inhaltliche Abgrenzung zu anderen Vorhaben, insbesondere Bedarf und Zusätzlichkeit des Vorhabens gegenüber bestehenden Angeboten der sozialen und beruflichen Integration
 - Darstellung der Zielgruppe beziehungsweise der Teilnehmer
 - Erfahrungen des Trägers mit der Zielgruppe und im Vorhabensbereich
 - Referenzen, Berücksichtigung vorhandener Ergebnisse aus vergleichbaren Vorprojekten
2. Zielerreichung, Arbeitsschritte (33 Prozent)
 - Beschreibung der Arbeitspakete
 - Beschreibung der Methoden. Dabei werden insbesondere berücksichtigt:
 - die Darstellung der vorgesehenen Eingangsphase mit einem Muster-Aktivierungs- und Förderplan für einen exemplarischen Teilnehmer mit Aussagen zur Überprüfung des Aktivierungs- und Förderbedarfs und darauf ausgerichtete Anpassung der Planung unter Beachtung der Zielgruppe mit ihren Problemlagen und Unterstützungsmöglichkeiten sowie
 - die Darstellung der beabsichtigten Hauptphase mit Muster-Durchlaufplan für einen exemplarischen Teilnehmer mit ausführlicher sachlich-zeitlicher Planung und Benennung von Verantwortlichkeiten
 - die Darstellung der vorgesehenen Unterstützung in der Nachbetreuungsphase
 - Beschreibung des Eingehens auf spezifische Anforderungen
 - zeitliche Gliederung, Meilensteinplan, Lehrplan
 - Verantwortlichkeiten, vorgesehene Durchführungsorte und deren Kapazitäten
 - Kooperationsstruktur, gegebenenfalls Mitfinanzierung von Dritten. Dabei wird insbesondere die Darstellung der bereits bestehenden und der geplanten Zusammenarbeit mit dem örtlich zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende berücksichtigt. Bei Einbeziehung weiterer Partner oder Netzwerke sind Letters of Intent vorzulegen
 - inhaltliche Kompetenz des Antragstellers und des geplanten Personals
 - Maßnahmen zur Qualitätssicherung
3. Ergebnisse und Dokumentation (25 Prozent)
 - Benennung zu erwartender Ergebnisse. Insbesondere die zu erwartenden Auswirkungen auf die Beschäftigungsfähigkeit der Teilnehmer sind ausführlich darzustellen
 - Dokumentation der Ergebnisse
 - vorgesehene Öffentlichkeitsarbeit
 - Art und Weise des Transfers in die Arbeits- und Unternehmenspraxis
 - Aussagen zur Fortführung ohne Förderung, Nachnutzung von Ergebnissen
4. Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenanteil, Wirtschaftlichkeit (17 Prozent)
 - Gesamtausgaben/-kosten des Projektes, angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis, Effizienz. Die Vorlage eines schlüssigen Finanzierungsplanes unter Be-

rücksichtigung eines Modellprojektes für 16 Teilnehmer mit Ausweisung teilnehmerbezogener Kosten ist erforderlich

- Effektivität der Methoden der Zielerreichung
- Anzahl der Teilnehmer/Projekte.

Daneben werden Aussagen hinsichtlich des jeweiligen Beitrags zu den ESF-Grundsätzen erwartet. Folgende Mindestanforderungen bezogen auf die Grundsätze im ESF müssen erfüllt werden:

- Umwelt- und Ressourcenschutz: umweltneutral
- Gleichstellung: relevant
- Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung: relevant.

Nähere Informationen zu den Grundsätzen im ESF sind im Internet unter www.sab.sachsen.de zu finden.

In das Auswahlverfahren werden die örtlich zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende einbezogen.

Die Auswahl der zur Antragstellung aufzufordernden Projekte erfolgt aus den bis zu einem Stichtag eingereichten förderfähigen und förderwürdigen Projektvorschlägen unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel. Nach der Auswahlentscheidung erhalten die ausgewählten Träger die Aufforderung zur Erstellung von formgebundenen Anträgen.

Die SAB entscheidet über die Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Auf Grund der für ESF-Vorhaben geltenden Regionenzuordnung und der damit verbundenen Mittelausstattung können in den Landesdirektionsbezirken Dresden und Chemnitz grundsätzlich 2 Projekte je Landkreis/Kreisfreie Stadt ge-

fördert werden. Im Landesdirektionsbezirk Leipzig (stärker entwickelte Region) kann grundsätzlich 1 Projekt je Landkreis/Kreisfreie Stadt gefördert werden. Im Landkreis Mittelsachsen sind Projektvorschläge, die den Altkreis Döbeln (Verwaltungsstruktur 2008) berühren, separat und nur bezogen auf diese Verwaltungsstruktur zulässig. Bei Auswahl und Durchführung grundsätzlich eines Projektes wird dieses finanztechnisch der stärker entwickelten Region Leipzig zugeordnet, von der Anzahl her erfolgt die Zuordnung zum Landkreis (das heißt insgesamt grundsätzlich 2 förderfähige Projekte im Landkreis Mittelsachsen).

Weitere Informationen zu Rechtsgrundlagen und Förder Voraussetzungen sowie zur Antragstellung sind im Internet unter www.sab.sachsen.de zu finden.

9. Termine und Stichtage

Für Projekte mit Beginn der Projektlaufzeit ab April 2017 sind die Projektvorschläge

bis zum 28. November 2016
(Posteingang)

bei der SAB einzureichen.

Mit dieser Aufforderung zur Einreichung eines Projektvorschlags ist keine Förderzusage verbunden.

Über nachfolgende Stichtage und Förderbedingungen wird auf der Internetseite der SAB (www.sab.sachsen.de) informiert. Die nächste Förderrunde wird voraussichtlich im Herbst 2017 beginnen.

Dresden, den 4. Oktober 2016

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Jessen
Abteilungsleiterin